

Satzung

Landessportbund Thüringen e.V.

beschlossen vom 8. Landessporttag des LSB Thüringen am 17.11.2012

geändert vom 9. Landessporttag des LSB Thüringen am 21.11.2015

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze und Werte
- § 2 Name, Sitz, Rechtsform
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Zweck
- § 5 Aufgaben
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Weitere Rechtsgrundlagen

II. Mitgliedschaften und Gliederungen

- § 8 Mitglieder
- § 9 Ehrenpräsidenschaft / Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Kreis- und Stadtsportbünde
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe

- § 14 Organe des LSB Thüringen
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Präsidium
- § 17 Geschäftsführendes Präsidium

IV. Thüringer Sportjugend

- § 18 Thüringer Sportjugend

V. Weitere Gremien

- § 19 Gremien
- § 20 Präsidialausschüsse
- § 21 Beiräte / Arbeitsgruppen
- § 22 Konferenz der Sportfachverbände / Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde
- § 23 Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport
- § 24 Stimmenverhältnisse

VI. Haushalt und Finanzen

- § 25 Finanzierung
- § 26 Haushalt
- § 27 Kassenprüfung
- § 28 Wirtschaftsprüfung
- § 29 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

VII. Schiedsgericht

- § 30 Schiedsgericht

VIII. Schlussbestimmungen

- § 31 Auflösung
- § 32 Haftungsbegrenzung
- § 33 Gerichtsstand
- § 34 Datenschutzklausel
- § 35 Gleichstellungsbestimmung

Präambel

Seit seiner Gründung am 29. September 1990 in Bad Blankenburg gestaltete der Landessportbund Thüringen als Dachorganisation gemeinsam mit seinen Mitgliedern, den Sportvereinen, Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen sowie den regionalen Gliederungen, den Kreis- und Stadtsportbünden und als Teil des Deutschen Olympischen Sportbundes den organisierten Sport in Thüringen.

Als mitgliederstärkste Bürgervereinigung Thüringens, die maßgeblich vom ehrenamtlichen und freiwilligen Engagement getragen wird, vertritt der Landessportbund die Interessen seiner Mitglieder und gestaltet eine vielseitige Sportentwicklung in Thüringen.

Die Förderung des Sports als Staatsziel in der Thüringer Verfassung ist Ausdruck der Anerkennung der Leistungen des organisierten Sports für das Gemeinwohl der Gesellschaft.

Vielfältige Veränderungen in der globalisierten Gesellschaft des 21. Jahrhunderts, aber auch im Sport selbst, erfordern fortlaufende Anpassungen der Rahmenbedingungen für Sportentwicklungen sowie Erneuerungen im Zusammenwirken der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes.

Mit der dem 8. Landessporttag zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen Satzung des Landessportbundes Thüringen e. V. wird das Ziel verfolgt, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen und auch zukünftig erfolgreich den organisierten Sport in Thüringen zu gestalten und weiterzuentwickeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze und Werte

- [1] Als Zusammenschluss von Vereinen, Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen erkennt der LSB Thüringen in Gemeinsamkeit mit seinen regionalen Gliederungen, den Kreis- und Stadtsportbünden, die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an und fördert deren solidarisches Miteinander.
- [2] Der LSB Thüringen sieht sich seinem Leitbild „Mitten im Sport – mitten im Leben“ und dessen Grundsätzen verpflichtet.
- [3] Der LSB Thüringen als Mitgliedsorganisation des Deutschen Olympischen Sportbundes setzt sich für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.
- [4] Der LSB Thüringen tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen an.
- [5] Grundlage des Wirkens des LSB Thüringen ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- [6] Der LSB Thüringen vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.
- [7] Der LSB Thüringen verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
- [8] Der LSB Thüringen bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie der durchgängigen Verankerung geschlechtsspezifischer Belange in allen Entscheidungsprozessen des Sports [Gender Mainstreaming]. Er setzt sich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sport ein.

- [9] Der LSB Thüringen erkennt das Potenzial von Vielfalt im Sport und fördert die Inklusion in Form des gemeinsamen und gleichberechtigten Sporttreibens.
- [10] Der LSB Thüringen setzt sich für eine ökologische Nachhaltigkeit ein und macht sich dabei für seine natürliche Umwelt, die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben stark.
- [11] Der LSB Thüringen bekennt sich zu den Bestimmungen der Olympischen Charta und den Prinzipien des „Fair Play“ und leistet durch internationale Begegnungen und Zusammenarbeit Beiträge zur Völkerverständigung.
- [12] Der LSB Thüringen strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Thüringer Landesregierung und den im Thüringer Landtag vertretenen demokratischen Parteien bei Wahrung der Prinzipien von Subsidiarität und Autonomie des Sports an. Er verweist dabei auf Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen „Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften“ sowie auf das Thüringer Sportfördergesetz und auf § 2 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung.

§ 2 Name, Sitz, Rechtsform

- [1] Der Name des Vereins lautet „Landessportbund Thüringen“ (LSB Thüringen)
- [2] Der LSB Thüringen ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Erfurt.
- [3] Er ist in das Vereinsregister am Sitz des LSB Thüringen unter VR 514 eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck

Zweck des LSB Thüringen ist:

- a) den Sport in Thüringen in all seinen Erscheinungsformen zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren bzw. durchzuführen;
- b) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Freistaat Thüringen und der Öffentlichkeit zu vertreten;
- c) den organisierten Sport in Thüringen in verbands- und sportartübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln;
- d) über das Wirken seines Jugendverbandes, der Thüringer Sportjugend, entsprechend SGB VIII die Jugendarbeit zu fördern;

§ 5 Aufgaben

Zur Erfüllung bzw. zur Umsetzung des Satzungszwecks (§ 4) engagiert sich der LSB Thüringen in den Handlungs- und Aufgabenfeldern:

- a) Sport- und Gesellschaftspolitik
- b) Vereinsentwicklung und -förderung
- c) Verbandsentwicklung und -förderung
- d) Bildung im und durch Sport
- e) Jugendarbeit im Sport
- f) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Unterstützungsleistungen für seine Mitgliedsorganisationen

Zu seinen Aufgaben gehören

- die Verbesserung der Rahmenbedingungen und finanziellen Ressourcen für den organisierten Sport,
- die Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement,
- die Interessenvertretung für den organisierten Sport gegenüber Politik und Gesellschaft,
- die Stärkung der Handlungsfähigkeit seiner Mitgliedsorganisationen,
- die Förderung des Kinder- und Jugendsports, Breiten- und Leistungssports sowie der Jugendverbandsarbeit,
- das Schaffen von qualifizierten Bildungsangeboten,
- die Darstellung der Leistungen des organisierten Sports in der Öffentlichkeit,
- die Gestaltung der internen und externen Kommunikation und
- die Bereitstellung eines Grundversicherungsschutzes für seine Mitglieder, Gliederungen und Organe bei deren satzungsgemäßer Tätigkeit.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- [1] Der LSB Thüringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung [Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“]. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB Thüringen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [2] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB Thüringen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- [3] Wahlämter innerhalb des LSB Thüringen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann dem jeweiligen Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 7 Weitere Rechtsgrundlagen

- [1] Der LSB Thüringen kann seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen seiner Organe und Gremien regeln. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere eine:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Rechtsordnung
 - e) Ehrenordnung
 - f) Aufnahmeordnung für Verbände und Anschlussorganisationen
 - g) Wahlordnung
 - h) Zuwendungsordnung
 - i) Geschäftsordnung des Präsidiums
 - j) Geschäftsordnungen der Konferenz der Sportfachverbände, der Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde und der Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport
- [2] Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossen, soweit durch die Satzung nicht ein anderes Organ oder Gremium zur Beschlussfassung über die betreffende Ordnung bestimmt wird.

II. Mitgliedschaften und Gliederungen

§ 8 Mitglieder

- [1] Mitglieder des LSB Thüringen sind:
- a) die im Freistaat Thüringen ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine.
 - b) Sportfachverbände des Freistaates Thüringen, die landesweit eine vom DOSB in seiner Aufnahmeordnung anerkannte Sportart betreiben und mit ihrer Sportart einem bundesweit agierenden Sportverband angehören oder dessen Gründung nachhaltig betreiben.
 - c) Anschlussorganisationen als Verbände oder Organisationen, sofern sie der Förderung des Sports dienen, die Zielstellungen des LSB Thüringen unterstützen und sich ihr Wirken auf das Land Thüringen erstreckt.
- [2] Die Mitglieder erkennen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des LSB Thüringen und seiner Organe an. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB Thüringen stehen.

§ 9 Ehrenpräsidentschaft / Ehrenmitgliedschaft

- [1] Der LSB Thüringen kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Thüringer Sports eine Ehrenmitgliedschaft vergeben. Eine Ehrenpräsidentschaft kann nur an ehemalige Präsidenten des LSB Thüringen vergeben werden.
- [2] Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme einzuladen.

§ 10 Kreis- und Stadtsportbünde

- [1] Der LSB Thüringen gliedert sich regional entsprechend den kommunalpolitischen Kreisgrenzen in Kreissportbünde bzw. Stadtsportbünde bei kreisfreien Städten.
- [2] Die Kreis- und Stadtsportbünde nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben des LSB Thüringen im Sinne des § 5 in dem Gebiet ihres jeweiligen Landkreises bzw. ihrer kreisfreien Stadt wahr.
- [3] Die Kreis- und Stadtsportbünde sind rechtlich selbständige Vereine in der Rechtsform des eingetragenen Vereins. Sie organisieren sich nach Maßgabe einer einheitlichen Satzung [Kernsatzung der Kreis- und Stadtsportbünde des LSB Thüringen], die durch die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen beschlossen wird.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sportvereine

- [1] Der Antrag auf Aufnahme in den LSB Thüringen ist über den für ihn zuständigen Kreis-/ Stadtsportbund an den LSB Thüringen zu richten. Der Antrag ist auf einem vorgegebenen Formblatt vorzunehmen mit Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Mitgliederbestandsmeldung mit Aufstellung der betriebenen Sportarten. Beizufügen sind:
- a) Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung
 - b) Nachweis der Rechtsfähigkeit
 - c) Satzung
 - d) Erklärung über die Anerkennung der Satzung des LSB Thüringen und der/des zuständigen Kreis-/ Stadtsportbundes
 - e) Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch Vorlage des Freistellungsbescheides, bzw. Feststellungsbescheides (§ 60a Abs. 1 AO) bei neu gegründeten Vereinen wegen der Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2, Nr. 21 und Nr. 23 AO (Hundesport)

- [2] Voraussetzung für die Mitgliedschaft im LSB Thüringen ist die Mitgliedschaft des Sportvereins in mindestens einem im LSB Thüringen vertretenen Sportfachverband oder einer Anschlussorganisation. Die Mitgliedschaft muss in dem Sportfachverband/ der Anschlussorganisation erfolgen, der/die die Sportart im Sinne der Regeln der Aufnahmeordnung des LSB Thüringen landesweit und exklusiv betreut und organisiert und/oder ein für diese Sportart in sich schlüssiges Wettkampfsystem unterhält bzw. aufbaut. Der Sportverein soll alle Mitglieder seiner Abteilungen dem jeweils zuständigen Sportfachverband/der zuständigen Anschlussorganisation melden.

- [3] Ersatzweise ist die Mitgliedschaft des Sportvereins in einem Spitzen- bzw. Sportverband des DOSB bzw. in einem derer Landesfachverbände möglich, wenn es deren Verbandsstruktur vorgibt. Beabsichtigt der Sportverein die Mitgliedschaft in einem dieser Sportverbände aus sportfachlichen oder aus anderen Gründen, so bedarf es hierzu der Entscheidung des Präsidiums des LSB Thüringen. Vor der Entscheidung sind der zuständige Sportfachverband bzw. die Anschlussorganisation des LSB Thüringen und der zuständige Kreis- bzw. Stadtsportbund des LSB Thüringen anzuhören.

- [4] Neu aufgenommene Sportvereine müssen die Mitgliedschaft in mindestens einem dieser Verbände binnen 3 Monaten nachweisen.

- [5] Über den Aufnahmeantrag des Sportvereins entscheidet das Geschäftsführende Präsidium des LSB Thüringen im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreis-/Stadtsportbund. Mit der Aufnahme im LSB Thüringen wird er zugleich Mitglied im für ihn zuständigen Kreis-/Stadtsportbund. Die Mitgliedschaft beginnt mit zustimmendem Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums und dem Eingang des Aufnahmebeitrages. Der Beschluss ist dem Sportverein schriftlich mitzuteilen.

- [6] Bei ablehnendem Beschluss kann der Sportverein innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Mitteilung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

2. Sportfachverbände / Anschlussorganisationen

- [1] Der Antrag auf Aufnahme ist an den LSB Thüringen zu richten. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als Sportfachverband oder Anschlussorganisation sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Ordnung über die Aufnahme von Verbänden und Anschlussorganisationen des LSB Thüringen [Aufnahmeordnung].

- [2] Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Sportfachverbandes/der Anschlussorganisation die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der ablehnenden Entscheidung an den LSB Thüringen zu stellen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sportvereine

- [1] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Auflösung des Sportvereins.

- [2] Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.

- [3] Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium nach Anhörung des zuständigen Kreis-/ Stadtsportbundes und des Sportfachverbandes/ der Anschlussorganisation, in dem der Sportverein Mitglied ist.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei Handlungen, die sich gegen den LSB Thüringen, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen.
- b) bei groben Verstößen gegen die Satzung des LSB Thüringen und/oder die Satzung des zuständigen Kreis-/Stadtsporthundes und/oder die Ordnungen des LSB Thüringen.
- c) bei fehlender Mitgliedschaft in einem Verband gemäß § 11 Abs. [2] und [3].
- d) bei Verlust der Gemeinnützigkeit oder bei fehlendem Nachweis eines gültigen Freistellungsbescheides
- e) bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB Thüringen oder dem zuständigen Kreis-/Stadtsporthund 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnungen.
- f) bei Nichtabgabe der Mitgliederbestandserhebung entsprechend der LSB-Vorgabe nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

Antragsberechtigt sind das Präsidium, der zuständige Kreis-/Stadtsporthund und der Verband, in dem der Sportverein Mitglied ist. Im Ausschlussverfahren ist dem Sportverein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Geschäftsführende Präsidium. Erhebt der Sportverein binnen 4 Wochen Einspruch gegen die Ausschlussentscheidung, so entscheidet das Präsidium endgültig.

- [4] Bei neu aufgenommenen Vereinen erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verband entsprechend § 11 Abs. [2] und [3] nicht binnen der Frist von 3 Monaten beim LSB Thüringen vorliegt. Auf begründeten Antrag des Vereins kann das Geschäftsführende Präsidium die Frist um bis zu weitere 3 Monate verlängern.
- [5] Die Mitgliedschaft endet mit dem Auflösungsbeschluss des Sportvereins, ohne dass es eines Ausschlussbeschlusses bedarf.
- [6] Mit Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Thüringen endet auch die Mitgliedschaft im zuständigen Kreis-/Stadtsporthund.

2. Sportfachverbände / Anschlussorganisationen

- [1] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Sportfachverbandes. Sie endet ferner durch Ablauf einer etwaigen Zeitbefristung.
- [2] Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Monaten erklärt werden.
- [3] Für den Ausschluss eines Sportfachverbandes/einer Anschlussorganisation gelten die Bestimmungen für den Ausschluss der Sportvereine (§ 12 Abs. 3) sinngemäß. Antragsberechtigt ist das Präsidium. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Erhebt der Sportfachverband/die Anschlussorganisation binnen eines Monats dagegen Einspruch, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.
- [4] Die Mitgliedschaft endet mit dem Auflösungsbeschluss des Sportfachverbandes/ der Anschlussorganisation.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sportvereine

- [1] Die Sportvereine nehmen ihr Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung im LSB Thüringen in ihren zuständigen Kreis- bzw. Stadtsporthunden und im Sportfachverband bzw. in den Sportfachverbänden wahr, in denen der Verein Mitglied ist.

- [2] Die Sportvereine sind jährlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und eines zusätzlichen Beitrages für ihre verbandsungebundenen Mitglieder [Anstatt-Beitrag] verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge können per Lastschrift eingezogen werden. Sportvereine, deren Mitgliedschaft nach dem 30. Juni beginnt, entrichten im Beitragsjahr die Hälfte der Beiträge. Das Geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, auf begründeten Antrag die Beiträge für längstens ein Jahr zu stunden. Neu aufgenommene Sportvereine zahlen zudem einen Aufnahmebeitrag, dessen Höhe vom Präsidium beschlossen wird.
- [3] Die Sportvereine sind verpflichtet, ihre Vereinsdaten in der LSB-Datenbank zu pflegen und aktuell zu halten.
- [4] Die Sportvereine sind verpflichtet, zum festgelegten Stichtag die Mitgliederbestandserhebung ihres Vereins entsprechend der LSB-Vorgabe nach den Kriterien einer bundeseinheitlichen Sportartenliste zu melden. Grundlage für die Beitragsberechnungen, den Versicherungsschutz und die Gewährung von Zuschüssen ist die Mitgliederbestandserhebung.
- [5] Bei nicht fristgerechter Abgabe der Mitgliederbestandserhebung und/oder bei wahrheitswidrigen oder unvollständigen Aussagen in der Bestandserhebung kann das Geschäftsführende Präsidium dem Sportverein ein Bußgeld bis zu 500 Euro auferlegen und/oder ihn von der Förderung für die Dauer bis zu einem Kalenderjahr ausschließen.
- [6] Die Sportvereine sind verpflichtet, Neugründungen von Abteilungen dem LSB Thüringen entsprechend LSB-Vordruck zu melden.
- [7] Die Sportvereine sind verpflichtet, Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen dem LSB Thüringen zu melden. Der Meldung beizufügen sind die Protokolle der Mitgliederversammlungen der zusammengeschlossenen Vereine und die Satzung des durch Zusammenschluss entstandenen Sportvereins.
- [8] Der durch den Zusammenschluss entstandene Sportverein haftet für alle Verbindlichkeiten, die von den Vereinen bis zum Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses gegenüber dem LSB Thüringen und/oder dem zuständigen Kreis-/Stadtsportbund bestanden haben.

2. Sportfachverbände

- [1] Die Sportfachverbände haben Antrags- und Stimmrecht gemäß § 24 auf der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen.
- [2] Die Sportfachverbände dürfen in Thüringen ansässige Sportvereine nur dann aufnehmen, wenn diese Mitglieder im LSB Thüringen sind.
- [3] Änderungen bei der Besetzung des Vorstandes und Satzungsänderungen des Sportfachverbandes sind dem LSB Thüringen innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln.

3. Anschlussorganisationen

- [1] Die Anschlussorganisationen nehmen an der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen mit beratender Stimme teil.
- [2] Änderungen bei der Besetzung des Vorstandes und Satzungsänderungen der Anschlussorganisation sind dem LSB Thüringen innerhalb von 4 Wochen zu übermitteln.

III. Organe

§ 14 Organe des LSB Thüringen sind

- [1] Mitgliederversammlung
- [2] Präsidium
- [3] Geschäftsführendes Präsidium

§ 15 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des LSB Thüringen.
Ihr gehören an:
 - a) die Delegierten der Sportfachverbände,
 - b) die Delegierten der Kreis- und Stadtsportbünde
 - c) die Delegierten der Anschlussorganisationen
 - d) die Mitglieder des Präsidiums
 - e) 3 weitere Mitglieder des Vorstandes der Thüringer Sportjugend
 - f) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
 - g) die Mitglieder des Schiedsgerichts
 - h) die Buch- und Kassenprüfer
- [2] Stimmrecht zur Mitgliederversammlung haben die Delegierten der Sportfachverbände, die Delegierten der Kreis- und Stadtsportbünde, die Mitglieder des Präsidiums und die 3 weiteren Mitglieder der Thüringer Sportjugend.
- [3] Die Anzahl der Delegierten und die Anzahl der Stimmen bemessen sich nach den Stimmrechten gemäß § 24.
- [4] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung [Erfüllung Haushaltsplan], den Haushaltsplan und den Mitgliedsbeitrag
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des Präsidiums, des Schiedsgerichts und der Buch- und Kassenprüfer
 - e) Entscheidung in grundsätzlichen, den LSB Thüringen oder die Sportpolitik betreffenden Angelegenheiten
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen
 - g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - h) Verabschiedung von Ordnungen
 - i) Bestätigung der Jugendordnung
 - j) Ersatzwahl bzw. Ersatzbestätigung ausgeschiedener Mitglieder des Präsidiums, des Schiedsgerichts und der Buch- und Kassenprüfer für die verbleibende Amtsdauer.
 - k) Nachwahl unbesetzt gebliebener Ämter des Präsidiums, des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer für die verbleibende Amtsdauer.
 - l) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- [5] Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums, die Bestätigung des Vorsitzenden der Thüringer Sportjugend, des Präsidenten/Vorsitzenden des mitgliedersstärksten Sportfachverbandes, der Vorsitzenden der Konferenzen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde sowie die Wahlen der Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Buch- und Kassenprüfer finden alle drei Jahre statt. Im Jahr der Wahl trägt die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen den Namen „Landessporttag“.

- [6] Die Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im 4. Quartal des Jahres, statt. Auf Antrag von 1/3 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder und/oder Gliederungen oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- [7] Zur Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium mit einer Frist von mindestens 12 Wochen mit Ort, Datum und Uhrzeit schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung und die Beschlussunterlagen für die Mitgliederversammlung sind durch das Präsidium schriftlich mit einer Meldefrist von 4 Wochen an die Mitglieder zu übermitteln. Die Versendung per E-Mail wahrt die Schriftform.
- [8] Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- [9] Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.
- [10] Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- [11] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Präsidium

- [1] Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Breitensport und Sportentwicklung
 - c) Vizepräsident Leistungssport
 - d) Vizepräsident Bildung und Ehrenamt
 - e) Vizepräsident Finanzen
 - f) Vorsitzender Thüringer Sportjugend
 - g) Präsidiumsmitglied Frauen und Gleichstellung im Sport
 - h) Präsidiumsmitglied Sportstätten, Sport und Umwelt
 - i) Präsidiumsmitglied Recht
 - j) Präsident/Vorsitzender des mitgliedsstärksten Sportfachverbandes
 - k) Vorsitzender der Konferenz der Sportfachverbände
 - l) Vorsitzender der Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde
 - m) Hauptgeschäftsführer
- [2] Die Präsidiumsmitglieder - ausgenommen der Vorsitzende Thüringer Sportjugend, der Präsident/Vorsitzende des mitgliedsstärksten Sportfachverbandes, die Vorsitzenden der Konferenzen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde und der Hauptgeschäftsführer - werden vom Landessporttag gewählt.
- [3] Der Vorsitzende der Thüringer Sportjugend wird auf dem Landesjugendtag gewählt und vom Landessporttag bestätigt. Der Präsident/Vorsitzende des mitgliedsstärksten Sportfachverbandes wird vom betreffenden Verband gewählt und vom Landessporttag bestätigt. Die Vorsitzenden der Konferenzen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde werden auf ihren Konferenzen gewählt und vom Landessporttag bestätigt. Der Hauptgeschäftsführer wird vom Geschäftsführenden Präsidium bestellt.
- [4] Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur erfolgten Neuwahl bzw. Bestätigung im Amt.

Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Präsidiums zum Stand der Umsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben
 - b) Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und den Ordnungen festgelegten Aufgaben und Grundsätze durch die Organe und Gremien des LSB Thüringen
 - c) Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Zusammenwirkens mit den Mitgliedern und Gliederungen des LSB Thüringen
 - d) Bestätigung des Haushaltsplanentwurfes und seiner Erfüllung zur Vorlage und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
 - e) Einberufung und Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung
 - f) Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Themen Frauen und Gleichstellung im Sport und Sportstätten und Umwelt betreffen.
 - g) Berufung der Mitglieder der Präsidialausschüsse
 - h) Beschlussfassung zur Einrichtung von Beiräten und zur Berufung der Mitglieder
 - i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Sportvereinen
 - j) Festlegung der Höhe des Aufnahmebeitrages für Sportvereine
- [5] Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung der Präsidiumsmitglieder und die Modalitäten für die Einberufung und Durchführung der Präsidiumstagen festgelegt sind.

Der Vorsitzende der Thüringer Sportjugend, der Präsident/Vorsitzende des mitgliedstärksten Sportfachverbandes sowie die Vorsitzenden der Konferenzen der Sportfachverbände und der Kreis- und Stadtsportbünde können sich bei Verhinderung in den Tagungen des Präsidiums des LSB Thüringen von einem auf ihren jeweiligen Versammlungen laut Satzung oder Ordnung gewählten stellvertretenden Vorsitzenden/ Vizepräsidenten vertreten lassen.

Der zur Vertretung im Präsidium berechnete stellvertretende Vorsitzende/ Vizepräsident muss auf seiner jeweiligen Versammlung dauerhaft dazu bestimmt werden. Eine Delegation der Vertretung auf einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden/Vizepräsidenten ist nicht möglich.

§ 17 Geschäftsführendes Präsidium

- [1] Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident Breitensport und Sportentwicklung
 - c) Vizepräsident Leistungssport
 - d) Vizepräsident Bildung und Ehrenamt
 - e) Vizepräsident Finanzen
 - f) Vorsitzender Thüringer Sportjugend
 - g) Hauptgeschäftsführer
- [2] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer. Jeweils zwei der vorgenannten geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam den LSB Thüringen gerichtlich und außergerichtlich.
- [3] Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums gehören:
- a) Vertretung des LSB Thüringen nach außen
 - b) Beratung von Grundsatzfragen zur Vorbereitung von Entscheidungen durch das Präsidium und die Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes zur Vorlage und Behandlung durch das Präsidium und die Mitgliederversammlung
 - d) Steuerung der Umsetzung der sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Aufgaben und Beschlüsse
 - e) Erteilung des Prüfungsauftrages an eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 - f) Steuerung der Beteiligung des LSB Thüringen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen
 - g) Erarbeitung von Grundsatzpositionen des LSB Thüringen zu gesellschaftsrelevanten Themen und Angelegenheiten

- h) Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ oder Gremium zuweist
 - i) Berufung der Mitglieder der Arbeitsgruppen
 - j) Aufnahme von Sportvereinen
 - k) Festlegung von Sanktionen bei Nichteinhaltung von Satzungsbestimmungen durch Sportvereine
 - l) Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers
 - m) Bestätigung von Auszeichnungen entsprechend der Ehrenordnung des LSB Thüringen
 - n) Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- [4] Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer vertreten den LSB Thüringen gegenüber seinen Mitgliedern und den Kreis- und Stadtsportbünden, desgleichen der Vorsitzende der Thüringer Sportjugend gegenüber seinem Bereich.
- [5] Der LSB Thüringen unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die vom Hauptgeschäftsführer geleitet wird. Der Hauptgeschäftsführer führt im Auftrag des Präsidiums die laufenden Geschäfte des LSB Thüringen. Er übt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Geschäftsbereichsleitern und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle aus.
- [6] Das Geschäftsführende Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

IV. Thüringer Sportjugend

§ 18 Thüringer Sportjugend

- [1] Die Thüringer Sportjugend ist der Jugendverband des LSB Thüringen.
- [2] Die Thüringer Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des LSB Thüringen bedarf.
- [3] Die Thüringer Sportjugend nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz wahr. Sie führt und verwaltet sich eigenständig im Rahmen der Satzung des LSB Thüringen und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.
- [4] Die Thüringer Sportjugend wird im Rechtsverkehr vom LSB Thüringen vertreten.

V. Weitere Gremien

§ 19 Gremien

Weitere Gremien des LSB Thüringen sind:

- a) Präsidialausschüsse
- b) Beiräte / Arbeitsgruppen
- c) Konferenz der Sportfachverbände
- d) Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde
- e) Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport

§ 20 Präsidialausschüsse

- [1] Präsidialausschüsse des LSB Thüringen sind:
- a) Präsidialausschuss Leistungssport
 - b) Präsidialausschuss Breitensport und Sportentwicklung
- [2] Dem Präsidialausschuss Leistungssport gehören an:
- a) 4 Vertreter aus dem Bereich der olympischen Sportfachverbände, davon 2 aus dem Bereich der olympischen Wintersportfachverbände
 - b) 1 Vertreter aus dem Bereich der olympischen Sportsportarten
 - c) 1 Vertreter aus dem Bereich der nichtolympischen Sportfachverbände
 - d) 1 Vertreter aus dem Bereich der Kreis- und Stadtsportbünde
 - e) 1 Vertreter eines Thüringer Sportgymnasiums
 - f) der Leiter des Olympiastützpunktes Thüringen

Ständige Gäste sind:

- g) 1 Vertreter des für Sport zuständigen Thüringer Ministeriums
- h) 1 Vertreter der Stiftung Thüringer Sporthilfe.

Den Vorsitz hat der Vizepräsident Leistungssport inne.

- [3] Dem Präsidialausschuss Breitensport und Sportentwicklung gehören an:
- a) 3 Vertreter aus dem Bereich der Sportfachverbände
 - b) 3 Vertreter aus dem Bereich der Kreis- und Stadtsportbünde
 - c) 1 Vertreter aus dem Bereich der Anschlussorganisationen
 - d) 1 Vertreter der LSB Thüringen Bildungswerk GmbH
 - e) 1 Vertreter der Thüringer Sportjugend
 - f) das Präsidiumsmitglied Sportstätten, Sport und Umwelt

Den Vorsitz hat der Vizepräsident Breitensport und Sportentwicklung inne.

- [4] Die Berufung der Mitglieder der Präsidialausschüsse erfolgt durch das Präsidium für den Zeitraum der Amtsdauer des Präsidiums des LSB Thüringen auf Vorschlag der Sportfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde, Anschlussorganisationen und des Präsidiums.
Eine Ersatzberufung für ausgeschiedene Mitglieder erfolgt für die Dauer bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durch das Präsidium.
- [5] Die Präsidialausschüsse beraten das Präsidium im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiet von Konzeptionen und grundlegenden Stellungnahmen zu sportpolitischen und -fachlichen Fragen sowie bei der Entwicklung strategischer Leitlinien.

§ 21 Beiräte / Arbeitsgruppen

- [1] Das Präsidium kann zur Beratung, entsprechend der Schwerpunktaufgaben des LSB Thüringen, Beiräte einrichten.
- [2] Die Mitglieder der Beiräte werden vom Präsidium für den Zeitraum der Amtsdauer des Präsidiums berufen.
- [3] Das Geschäftsführende Präsidium kann für die Erfüllung spezifischer Aufgaben befristet Arbeitsgruppen einsetzen.
- [4] Die Beiräte und Arbeitsgruppen beraten das Präsidium bzw. das Geschäftsführende Präsidium fachbezogen. Sie berichten diesen fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie deren Ergebnisse.

§ 22 Konferenz der Sportfachverbände / Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde

- [1] Die Konferenz der Sportfachverbände und die Konferenz der Kreis- und Stadtsportbünde treten mindestens 1x im Jahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen zusammen.
- [2] Die Konferenz der Sportfachverbände soll die Anschlussorganisationen, insbesondere jene mit Sportverbandscharakter, einbeziehen.
- [3] Die Konferenzen beraten über Angelegenheiten aus ihren jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch untereinander und der Meinungsbildung und Vertretung ihrer Interessen.
- [4] Die Konferenzen geben sich eigene Geschäftsordnungen.
- [5] Die Beschlüsse der Konferenzen haben empfehlenden Charakter für die Organe des LSB Thüringen.

§ 23 Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport

- [1] Die Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport setzt sich aus den Vertretern der Sportfachverbände/Anschlussorganisationen und Kreis- und Stadtsportbünde zusammen. Die Konferenz findet 1x im Jahr statt.
- [2] Die Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport berät über die Umsetzung der in der Konzeption „Frauen und Gleichstellung im Sport“ gesteckten Ziele und deren Maßnahmen zur Erreichung einer gleichberechtigten Teilhabe im Sport.
- [3] Die Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport gibt sich eine Geschäftsordnung.
- [4] Die Beschlüsse der Konferenz Frauen und Gleichstellung im Sport haben empfehlenden Charakter für die Organe des LSB Thüringen.

§ 24 Stimmenverhältnisse

- [1] In der Mitgliederversammlung gilt für die Kreis- und Stadtsportbünde und Sportfachverbände folgender Stimmenschlüssel:
 - a) Kreis- und Stadtsportbünde erhalten bis zu
 - 10.000 Mitglieder 5 Stimmenund je angefangene weitere 5.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich.
 - b) Sportfachverbände erhalten bis zu
 - 500 Mitglieder 1 Stimme
 - 2.500 Mitglieder 2 Stimmen
 - 5.000 Mitglieder 3 Stimmen
 - 7.500 Mitglieder 4 Stimmen
 - 10.000 Mitglieder 5 Stimmen
 - 15.000 Mitglieder 6 Stimmenund je angefangene weitere 10.000 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich.

Die Festsetzung der Anzahl der Stimmen erfolgt auf Grundlage der aktuellen Mitgliederbestandserhebung. Die Stimmenverteilung folgt dem Grundsatz, dass zwischen den Kreis- und Stadtsportbünden einerseits und den Sportfachverbänden andererseits ein Stimmengleichgewicht erreicht werden soll. Ergibt sich aus der Bestandserhebung ein Ungleichgewicht zwischen den Stimmen der Kreis- und Stadtsportbünde und den Sportfachverbänden, so werden dem stimmschwächeren Bereich weitere Stimmen zugeteilt.

Diese Ausgleichsstimmen werden jenen Kreis- bzw. Stadtsportbünden oder Sportfachverbänden zugeteilt, deren Mitgliederzahl der nächsthöheren Stimmenanzahl am nächsten kommt.

- [2] Je eine Stimme in der Mitgliederversammlung haben:
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die weiteren 3 Mitglieder des Vorstandes der Thüringer Sportjugend
- [3] Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Innerhalb eines Kreis- bzw. Stadtsportbundes sowie eines Sportfachverbandes können jedoch die Stimmen auf einen Delegierten gebündelt werden.
- [4] Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Mit bis zu 3 Stimmen sind die Sportfachverbände mit einem Delegierten vertreten. Bei mehr als 3 Stimmen ist ein weiterer Delegierter möglich. Die Kreis- und Stadtsportbünde sind mit je 2 Delegierten, bei mehr als 6 Stimmen mit einem weiteren Delegierten vertreten.
- [5] In den Organen [mit Ausnahme der Mitgliederversammlung] und den Gremien haben die Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums je eine Stimme.
- [6] Beschlüsse der Organe und Gremien [mit Ausnahme der Mitgliederversammlung] können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des betreffenden Organs oder Gremiums widerspricht.
- [7] Für die Durchführung der Wahlen auf dem Landessporttag gilt die Wahlordnung des LSB Thüringen.

VI. Haushalt und Finanzen

§ 25 Finanzierung

Der LSB Thüringen finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.

§ 26 Haushalt

- [1] Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Geschäftsführende Präsidium ein Haushaltsplan zu erstellen, der durch das Präsidium zu verabschieden und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- [2] Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Für jedes Jahr ist eine Einnahme- und Ausgabenrechnung zu erstellen.
- [3] Die Haushaltsführung des LSB Thüringen und die Tätigkeit seiner Organe und Gremien werden in einer Finanzordnung geregelt. Sie ist auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 27 Buch- und Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung werden drei Buch- und Kassenprüfer gewählt. Diese haben die Aufgabe, die Jahresrechnung des LSB Thüringen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung sollen sie die Entlastung des Präsidiums in der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 28 Wirtschaftsprüfung

Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und auf die Ordnungsmäßigkeit des Buch- und Kassenwesens zu prüfen. Den Prüfungsauftrag erteilt das Geschäftsführende Präsidium.

§ 29 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der LSB Thüringen an Wirtschafts- und/oder gemeinnützigen Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen.

VII. Schiedsgericht

§ 30 Schiedsgericht

- [1] Das Schiedsgericht des LSB Thüringen besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- [2] Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichtes ergeben sich aus der Rechtsordnung.
- [3] Präsidium und Mitgliederversammlung können jederzeit das Schiedsgericht mit der Bearbeitung bestimmter Rechtsangelegenheiten beauftragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung

- [1] Die Auflösung des LSB Thüringen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Das Präsidium setzt den Beschlussantrag über die Auflösung des LSB Thüringen erst auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50% der Mitglieder nach § 8 (1) b und der Gliederungen nach § 10 dies beim Präsidium schriftlich beantragen. Der Antrag bedarf der Begründung.
- [2] Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- [3] Im Falle der Auflösung des LSB Thüringen oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Thüringer Sports zu verwenden hat.

§ 32 Haftungsbegrenzung

- [1] Die Haftung der Präsidiumsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem LSB Thüringen, seinen Mitgliedern und Gliederungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- [2] Werden die Präsidiumsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den LSB Thüringen einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 33 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem LSB Thüringen, seinen Organen, Mitgliedern und Gliederungen ist Erfurt.

§ 34 Datenschutzklausel

- [1] Zur Wahrnehmung seiner nach dem Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der LSB Thüringen Daten seiner Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt insbesondere mit dem Beitritt der Mitglieder bzw. im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung über die Sportvereine.
Zu diesen Daten der Mitglieder zählen insbesondere Vereins- bzw. Verbandsname, Postanschrift, Telefon-/ Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetadresse, Bankverbindung, Amts- bzw. Funktionsträger des Vereins/ Verbands mit Postanschrift und Telefonnummer.
Unter die erhobenen Daten können auch personenbezogene, nicht im Vereinsregister eingetragene, Daten fallen. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die durch den Sportverein/ Sportfachverband oder der Anschlussorganisation getätigten Mitgliedschaftsangaben (Postanschrift, Telefonnummer etc.) einer (Privat-) Person zugeordnet worden sind, die nicht zum BGB-Vorstand des Mitglieders gehört und nicht in das Vereinsregister eingetragen ist.
- [2] Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten nutzt der LSB Thüringen Datenverarbeitungssysteme (EDV). Dies kann auch über das Internet erfolgen. Der LSB Thüringen hat ausreichende und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen.
- [3] Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG), behandelt. Der LSB Thüringen wird personenbezogene Daten nicht zu anderen als in dieser Satzung genannten Zwecken und Aufgaben weitergeben, es sei denn, er ist aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet oder der Berechtigte hat zur Weitergabe seine Einwilligung erteilt. Soweit der LSB Thüringen in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gehalten ist, personenbezogene Daten an Mitgliedsorganisationen und/oder Dritte zu übermitteln, wird er das Gebot der Datensparsamkeit beachten.
- [4] Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten mit der in Absatz 1 normierten Art und dem Umfang einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.
- [5] Nach den Vorschriften des BDSG hat jedes Mitglied und jeder Betroffene insbesondere das Recht, auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, dessen Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Ebenso besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten.
- [6] Das Präsidium kann eine Ausführungsverordnung (Datenschutzrichtlinie zur Ausführung dieser Datenschutzregelungen) erlassen.

§ 35 Gleichstellungsbestimmung

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.